

Hinweis zu den neuen Abfallgebühren ab dem 01.01.2020

Hier: Mindermengenauspauschale

Der Abfallentsorgungsbetrieb der Kreisstadt St. Wendel musste mit der Änderung der Abfallgebühren zum 01.01.2020 auch bestimmte gesetzliche Regelungen aus dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) umsetzen. Insbesondere mussten bei der Erstellung eines neuen Abfallgebührensyste^ms die § 23 Abs. 1 und § 60 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes sowie die § 1 und § 23 der Mess- und Eichverordnung beachtet werden.

Daraus resultiert die Einführung für eine Pauschale bei Mindermengen in den Restabfallgefäßen (120 Liter und 240 Liter). Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden müssen ab dem 01.01.2020 Wiegevorgänge von Restabfallgefäße die unter der Marke von 5 kg fallen mit 4 kg berechnet werden. Dies ist unabhängig vom tatsächlichen Gewicht in dem Restabfallgefäß.

Das bedeutet jede Wiegung eines Restabfallgefäßes, welche nur mit 1 kg, 2 kg oder 3 kg bemessen wurde, wird ab dem 01.01.2020 mit einer Pauschale von 1,20 € berechnet.

Daher empfiehlt der Abfallentsorgungsbetrieb der Kreisstadt St. Wendel nur gut gefüllte Gefäße mit Füllmengen über 4 kg zur Entleerung bereitzustellen und ggf. damit den einen oder anderen Abfuhrtermin auszulassen. Somit können Sie als Bürger und Bürgerin der Kreisstadt St. Wendel Gebühren sparen.

Gleiches gilt für die Nutzung von Restabfallcontainern mit dem Volumen von 770 Liter und 1.100 Liter. Bei den Containern beträgt die Pauschale 6,00 € was einem Gewicht von 20 kg entspricht. Sollte der Restabfallcontainer nicht gut befüllt sein und somit die 20 kg nicht erreicht werden, empfiehlt der Abfallentsorgungsbetrieb auch hier, den Container nicht bei jeder Leerungsmöglichkeit bereit zu stellen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallberatung:

Kreisstadt St. Wendel, Umweltamt, Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel,
Tel: 06851 / 809 1903,
E-Mail: abfall@sankt-wendel.de